

## Checkliste für die Strahlenschutz-Begehung in Zahnarztpraxen mit DVT-Röntgeneinrichtungen (StrlSchG, Regierungspräsidien)

### Grundlageninformationen über die DVT-Strahlenschutz-Begehungen:

#### 1. Rechtsgrundlage

Die Strahlenschutzrechtliche Aufsicht basiert auf dem [Strahlenschutzgesetz \(StrlSchG\)](#) in Verbindung mit der [Strahlenschutzverordnung \(StrlSchV\)](#).

#### 2. In welchen Zahnarztpraxen findet die Strahlenschutz-Begehung statt?

Die Strahlenschutz-Begehung findet in Zahnarztpraxen mit einer DVT-Röntgeneinrichtung statt.

#### 3. Wer führt die DVT-Strahlenschutz-Begehungen durch?

Die Strahlenschutzrechtliche Aufsicht liegt beim zuständigen Regierungspräsidium (Freiburg, Karlsruhe, Stuttgart und Tübingen).

#### 4. Intervall der DVT-Strahlenschutz-Begehungen

Das Aufsichtsprogramm sieht vor, Zahnarztpraxen mit DVT-Röntgeneinrichtungen in einem Intervall von 6 Jahren einer Vor-Ort-Überprüfung durch das zuständige Regierungspräsidium zu unterziehen.

#### 5. Anlassunabhängige DVT-Strahlenschutz-Begehungen

Die DVT-Strahlenschutz-Begehung wird mit der Praxisinhaberin/dem Praxisinhaber (Strahlenschutzverantwortliche/r, SSV) im Vorfeld telefonisch abgestimmt und schriftlich angekündigt (anlassunabhängige DVT-Strahlenschutz-Begehungen). In diesem Zuge erhält die Praxis auch Vorab-Informationen über den Ablauf, die Zeitdauer und bereitzuhaltende Unterlagen für die DVT-Strahlenschutz-Begehung durch das zuständige Regierungspräsidium.

#### 6. DVT-Strahlenschutz-Begehung in der Zahnarztpraxis (Vor-Ort-Prüfung)

Zum vereinbarten Termin erfolgt die DVT-Strahlenschutz-Begehung (Vor-Ort-Prüfung) durch das zuständige Regierungspräsidium. Im Anschluss an die Strahlenschutz-Begehung findet ein Abschlussgespräch statt. In diesem werden die vorgefundenen Mängel besprochen und gegebenenfalls Maßnahmen festgelegt, die sofort zu ergreifen sind.

#### 7. Bericht und Gebührenbescheid

Im Nachgang zur DVT-Strahlenschutz-Begehung erhält die Praxisinhaberin/der Praxisinhaber (Strahlenschutzverantwortliche/r, SSV) ein Schreiben, in dem die aufgefallenen Mängel und Abweichungen aufgeführt werden und die/der Strahlenschutzverantwortliche/r aufgefordert wird, diese zu beseitigen. Daneben erhält die Praxis in einem separaten Schreiben den Gebührenbescheid für den tatsächlichen Verwaltungsaufwand der DVT-Strahlenschutz-Begehung durch das zuständige Regierungspräsidium.

## Mögliche Aspekte/Schwerpunkte der DVT-Strahlenschutz-Begehung in Zahnarztpraxen (StrlSchG) durch das zuständige Regierungspräsidium

Die folgenden Punkte können in einer DVT-Strahlenschutz-Begehung gemäß StrlSchG und StrlSchV in der Zahnarztpraxis überprüft werden. Der Umfang und der Detailgrad der DVT-Strahlenschutz-Begehung ist beispielsweise abhängig von der Praxisform (Einzelpraxis, Berufsausübungsgemeinschaft, Praxisgemeinschaft, Z-MVZ, I-MVZ). Zu vereinzelt Themenpunkten finden Sie ergänzend eine Tabelle mit Verlinkungen zu den Muster-Dokumenten der LZK BW (PRAXIS-Handbuch, Homepage) und zu weiterführenden Informationen.

### **I Organisation des Strahlenschutzes in der Zahnarztpraxis (Strahlenschutzorganisation/ Personal)**

#### **Strahlenschutzverantwortliche/r (SSV) und Strahlenschutzbeauftragte/r (SSB):**

- Festlegung der Strahlenschutzverantwortliche/r (SSV) und ggf. zusätzlich Strahlenschutzbeauftragte/r (SSB) in der Zahnarztpraxis.
- Existiert in der Zahnarztpraxis ggf. eine Vertretungsregelung? (Hinweis: Bei Urlaub ist keine Vertretungsregelung für den SSV erforderlich).
- Eine Änderungsdocumentation bei strahlenschutzrelevantem Personalwechsel ist zu empfehlen.

#### **Nachweise der Personal-Qualifikationen inkl. DVT-Fachkunde-Bescheinigung:**

- Vorzuhaltende Dokumente: Approbationsurkunde, DVT-Fachkunde-Bescheinigung (ausgestellt durch die LZK BW), Nachweis der letzten Fachkunde-Aktualisierung.
- Vorzuhaltende Dokumente Praxispersonal (ZAH/ZFA): Helferinnenbrief/Fachangestelltenbrief (ZAH/ZFA), Bescheinigungen über die Kenntnisse im Strahlenschutz, Nachweis der letzten Kenntnis-Aktualisierung.

#### **Mitarbeiter-Unterweisung:**

- Dokumentation regelmäßiger Mitarbeiter-Unterweisungen.

#### **Muster-Formulare:**

Muster-Dokumente im PRAXIS-Handbuch der LZK BW:
<a href="#">3.1.5.14.3 Bestellformular für Strahlenschutzbeauftragte</a>
<a href="#">3.1.5.14.4 Änderungsmitteilung für Strahlenschutzbeauftragte</a>
<a href="#">3.1.8.1.1 Unterweisungserklärung</a>
<a href="#">4.4.7 Vertrag gemäß § 44 Abs. 2 und § 188 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)</a> → Relevant für die Praxisgemeinschaft (PGM)
<a href="#">Beantragung der Fachkunde-Bescheinigung bei der LZK BW</a>

## **II Betrieb einer DVT-Röntgeneinrichtung in der Zahnarztpraxis**

### **DVT-Röntgeneinrichtung und Praxis-Entwicklung:**

- Unterlagen über die DVT-Röntgeneinrichtung/en.

### **Sachverständigen-Prüfung/en und Anzeige/Genehmigung der DVT-Röntgeneinrichtung:**

- Dokumentation der Sachverständigen-Prüfungen der DVT-Röntgeneinrichtung.
- Anzeige bzw. Genehmigungsnachweis(e) (Genehmigung in Abhängigkeit vom Geräte-Baujahr) der DVT-Röntgeneinrichtung des zuständigen Regierungspräsidiums.
- Änderungen an der DVT-Röntgeneinrichtung sind zu dokumentieren und ggf. erneut anzuzeigen.

### **Einweisung in die DVT-Röntgeneinrichtung:**

- Dokumentation über die „Erst-Einweisung“ des Praxispersonals.

### **Baulicher Strahlenschutz (Röntgenraum, Geräte-Auslösung, Kennzeichnung, Kontrollbereich):**

- Möglichkeiten des Betriebs einer DVT-Röntgeneinrichtung:
  - in einem Röntgenraum,
  - im Behandlungszimmer,
  - mobile Röntgeneinrichtung.
- Die Auslösung der DVT-Röntgeneinrichtung hat durch das Praxispersonal zu erfolgen und ist entsprechend zu kennzeichnen und somit gegen unbefugten Zutritt zu schützen.

### **Arbeitsanweisungen (Gebrauchsanweisung des Geräteherstellers):**

- Arbeitsanweisungen für den Betrieb der DVT-Röntgeneinrichtung sind bereitzuhalten.

### **Zutrittsregelungen für Beschäftigte, Patienten und Begleitpersonen:**

- Maßnahmen für den Zutritt von Strahlenschutzbereichen in der Zahnarztpraxis sind zu treffen. Ein Dokument zur Aufklärung von Begleitpersonen ist vorzuhalten.

## II Betrieb einer DVT-Röntgeneinrichtung in der Zahnarztpraxis

### Schutzausrüstung:

- Bereithaltung entsprechender Schutzausrüstung (z. B. Blei-Schürze) für das Praxispersonal und mögliche Begleitpersonen, Bereithaltung von Patientenschutzmittel (z. B. Schilddrüsenschutz).

### Dokumentationspflichten:

- Dokumentation der:
  - Röntgenaufnahmen (Röntgenkontrollbuch, Patientenkartei, Praxis-Software),
  - Rechtfertigenden Indikationen.

### DVT-Befundungsraum (Raumklasse gemäß DIN 6868-157):

- Beleuchtungsbedingungen der erforderlichen Raumklasse.
- Die Mindestanforderungen an das DVT-Bildwiedergabegerät (Befundungsmonitor) müssen der DIN 6868-157 entsprechen. Am Befundungsarbeitsplatz ist ein Bildwiedergabegerät der Raumklasse 5 vorgeschrieben.
- Dokumentation der Durchführung von arbeitstäglichen Konstanzprüfungen und jährlich wiederkehrenden messtechnischen Prüfungen mit einem kalibrierten Messgerät gemäß DIN 6868-157.

### Konstanzprüfungen bei einer DVT-Röntgeneinrichtung (Qualitätssicherung):

- Dokumentation der monatlichen Konstanzprüfung durch die Praxis und der jährlichen Konstanzprüfung durch einen Röntgen-Medizintechniker (z. B. vom Depot).

### Muster-Formulare:

<i>Muster-Formulare der Regierungspräsidien in Baden-Württemberg:</i>
<a href="https://rp.baden-wuerttemberg.de">https://rp.baden-wuerttemberg.de</a>
<i>Hier finden Sie die Ansprechpartner/innen in der Verwaltung (Zahnärztliche Röntgenstelle):</i>
<a href="https://lzk-bw.de">https://lzk-bw.de</a>
<i>Muster-Dokumente im PRAXIS-Handbuch der LZK BW:</i>
<a href="#">3.1.5.14.5 Geräteeinweisung</a>
<a href="#">3.1.5.14.12 Prüfergebnisse der Konstanzprüfung für DVT</a>
<a href="#">3.1.5.14.14 Prüfergebnisse der Konstanzprüfung am Befundmonitor - Inbetriebnahme nach 01.05.2015</a>
<a href="#">3.1.5.14.16 Röntgenkontrollbuch</a>
<a href="#">3.1.5.14.19 Einverständniserklärung der Eltern über die Aufnahme eines Röntgenbildes beim minderjährigen Kind</a>
<a href="#">3.1.5.14.20 Informationen zum Zutritt für Betreuungs- und Begleitpersonen gemäß § 124 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)</a>
<i>Empfehlung auf der Homepage der LZK BW:</i>
<a href="#">Empfehlung zur Anwendung von Patientenschutzmitteln bei Röntgenuntersuchungen in der Zahnheilkunde</a>